Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5776

01. 10. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Urprung in Malta (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 [2]), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Anhang I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta [4]) muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige dieser im vorgenannten Anhang vorgesehenen Zollvorteile anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 für die im Anhang A dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 erhobenen Abgabe oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen.

Bei einigen Erzeugnissen der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 1977 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der Beitrittsakte sämtlichen Drittländern gegenüber anwenden. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, sollte bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorgesehen werden; hierbei wären die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu derjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs und den in Anhang A aufgeführten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung Maltas wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Anhang A aufgeführten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihnen liegen —

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 12. Juni 1969

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 306 vom 25. November 1975

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . ., S. . . .

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61 vom 14. März 1971

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 werden für die in Anhang A aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

   Bei der Einfuhr nach Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich werden bis zum 30. Juni 1977 auf die obengenannten Erzeugnisse die Zollsätze angewandt, die man erhält, wenn die Zollsätze, die sich bei Verringerung des Abstands zwischen dem niedrigsten am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz um 80 v. H. bei den Erzeugnissen des Anhangs B bzw. um 100 v. H. bei den anderen Erzeugnissen des Anhangs A ergeben, mit einem Koeffizienten multipliziert werden, der der Präferenzspanne zwischen den in Anhang A genannten Zollsätzen und den GZT-Sätzen entspricht.

   Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über den Zollsätzen des Anhangs A, so werden letztere angewandt.

2. Zur Anwendung dieser Verordnung sind die für die Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta jeweils geltenden Ursprungsbestimmungen heranzuziehen.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die Artikel 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden zu verursachen drohen, so können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wiedereingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann getroffen werden, wenn der ernstliche Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

1. Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission durch Verordnung die Wiederanwendung der Zollsätze für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

2. Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Entscheidung.

3. Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat befassen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. September 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 102/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang A

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	III. von Schweinen:	
	b) andere	frei
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	ex A. von Haustauben	7 v. H.
	ex B. von Haarwild, gefroren	frei
	C. andere:	
	ex I. Froschschenkel	frei
	II. andere	frei
04.06	Natürlicher Honig	25 v. H.
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:	
	B. andere	frei
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	ex T. andere:	
	— Comboux (Hibiscus esculentus L. ou Abelmoschus esculentus (L.) Moench)	frei
08.08	Beeren, frisch	
	F. andere	6 v. H.
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	14 v. H.
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen:	
	— von Wild	9 v. H.
	— von Kaninchen	14 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
(Fortsetzung) 16.02	III. andere:	
	b) andere:	
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	17 v. H.
	2. andere:	
	aa) von Schafen	18 v. H.
	bb) andere	16 v. H.
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	B. Truffeln	14 v. H.
	D. Spargel	20 v. H.
	E. Sauerkraut	16 v. H.
	ex F. Kapern	12 v. H.
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	15 v. H.
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	15 v. H. + (Ab)
	ex 2. andere	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	15 v. H.
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	8 v. H.
	ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	13 v. H.
	bb) andere	13 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
(Fortsetzung) 20.07	6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsichen:	
	ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 v. H.
	— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	17 v. H.
	ex bb) andere	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 v. H.
	— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	18 v. H.
	7. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	17 v. H.
	22. andere	18 v. H.
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	8 v. H. + (Ab)
	bb) andere	8 v. H.
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	14 v. H. + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14 v. H.
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15 v. H.
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen	
	ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 v. H. + (Ab)
	— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	17 v. H. + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 v. H.
	— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	17 v. H.
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 v. H.
	— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft	18 v. H.
	8. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen, oder Pfirsichen enthalten:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 v. H. + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 v. H.
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend Warenbezeichnung	18 v. H.
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend, zubereitete künstliche Backtriebmittel:	
	A. Hefen, lebend:	
	II. Backhefen:	
	a) getrocknet	5 v. H + bT
	b) andere	5 v. H + bT
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:	
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei

Abkürzungen:
(Ab) = Abschöpfung
(bT) = beweglicher Teilbetrag

Anhang B

Liste der Erzeugnisse, bei denen der Abstand zwischen den niedrigsten am 1. Januar 1972 von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich gegenüber den Entwicklungsländern angewandten Zollsätzen und den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 1 um 80 v. H. zu verringern ist

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
16.02 [a])	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B. andere:
	III. andere:
	b) andere:
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:
	E. Sauerkraut
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:
	A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33:
	III. andere:
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen
	ex 2. andere
	— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:
	II. andere:
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits
	ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten:
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend
	bb) andere
	6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsichen:

[a]) Die Nummer wird ab 1. April 1977 in diesem Antrag gestrichen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
(Fortsetzung) 20.07	aa) zugesetzten Zucker enthaltend — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft ex bb) andere — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft 7. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten: 11. zugesetzten Zucker enthaltend 22. andere b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits: aa) mit einem Gehalt an zugesetzem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) andere 4. aus anderen Zitrusfrüchten: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend 7. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsichen: ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
(Fortsetzung) 20.07	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft 8. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25. v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten: 11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger 33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend

Begründung

Der Rat ist übereingekommen, Malta ab 1. Januar 1974 keine ungünstigere Behandlung zu gewähren, als sie den Nutznießerländern der allgemeinen Präferenzregelung gewährt wird.

Mit der beigefügten Verordnung soll diese Entscheidung durchgeführt und damit die von der Kommission für 1977 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen vorgeschlagene vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze für die Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 autonom auch auf Malta angewendet werden.

Der Vorschlag betrifft nur die Erzeugnisse, die für Malta interessant sind und bei denen die Gemeinschaft gegenüber Malta eine Zoll-Behandlung anwendet, die ungünstiger ist als die im Rahmen der allgemeinen Präferenzen vorgesehene Behandlung.

Da die Verordnung auf die Artikel 43 und 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gestützt ist, ist die Konsultation des Europäischen Parlaments zwingend vorgeschrieben.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Vorschriften der Verordnung sowie die beigefügte Liste der Erzeugnisse in direktem Zusammenhang mit dem Vorschlag der Kommission an den Rat über allgemeine Präferenzen für Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 stehen.

Der beigefügte Vorschlag muß daher mit dem oben erwähnten endgültigen Verordnungstext abgestimmt werden, sobald dieser vom Rat angenommen worden ist.